

bestimmten Termins zur nachherigen freien Benutzung für Aufführungen abstempeln lassen, sei es, daß sie die Ausführungsfreiheit für eine festzusetzende kleinere Frist beibehalten, nach deren Ablauf der Komponist in seine vollen Rechte eingefetzt würde.

Wenn auch im Vorhergehenden die Beanstandungen des Entwurfes zahlreicher zu sein scheinen, als die hervorgehobenen Vorzüge, so haben nichtsdestoweniger zugestandenermaßen die Redner es sich angelegen sein lassen, das Wohlwollen, das offenbar die Verfasser des Entwurfes gegenüber den Autoren geleitet, sowie die von ihnen vorgeschlagenen fortschrittlichen Bestimmungen gebührend hervorzuheben; insbesondere haben sie betont, daß von jedermann die Ausarbeitung eines wahren Mustergesetzes durch Deutschland gewünscht wird, und ihre Kritik fuhte insofern auf einem breiteren Boden, als sie darauf hinwiesen, daß die Aufnahme mangelhafter oder rückschrittlicher Vorschriften vermieden werden sollte, da gerade solche von anderen Ländern mit Vorliebe nachgeahmt werden würden; nur durch eine fortschrittliche Revision werden die Wege für eine allmähliche Entwicklung, die zur gesetzgeberischen Vereinheitlichung und zur gegenseitigen Annäherung der Völker zu führen bestimmt ist, geebnet.

Es wird nicht unnütz sein, die Beschlüsse, zu denen sich diese Verhandlungen über den deutschen Entwurf verdichtet haben, hier zum Schlusse noch anzuführen:

Der 21. Kongreß der Association littéraire et artistique internationale verdankt Herrn A. Osterrieth seinen klaren und vollständigen Bericht,

nimmt mit lebhafter Befriedigung Kenntnis von den wirklichen Verbesserungen, die der Regierungsentwurf gegenüber der jetzigen deutschen Urhebergesetzgebung enthält, insbesondere in Bezug auf den Schutz des Uebersetzungsrechtes, die Abschaffung des zur Wahrung des Ausführungsrechtes nötigen Vorbehalts, die Ausdehnung der Rechte des Urhebers auf alle Umarbeitungen seines Werkes, die Verlängerung der Schutzdauer, die Anerkennung des Autorschaftsrechtes (droit moral) und dessen gesetzliche Durchführung; er bedauert jedoch, daß in gewissen Punkten die dem Autor zuerkannten Rechte durch zahlreiche und übertriebene Einschränkungen geschmälert sind, hofft, die Verfasser des endgiltigen Entwurfes werden an dem vorgeschlagenen Wortlaut noch eine Anzahl Verbesserungen anbringen, die sich mit den von der Association zu wiederholten Malen verfochtenen Grundsätzen decken, und äußert in dieser Hinsicht folgende Wünsche:

1. Die in Aussicht genommene Revision möchte sich auf alle Geistesprodukte erstrecken und alle Bestimmungen, betreffend literarisches und künstlerisches Eigentum, in einem einzigen Gesetze vereinigen.

2. Es möchte die Fassung des Entwurfes einfacher gestaltet werden in dem Sinne, daß die zu zahlreichen Einzelbestimmungen wegfallen und insbesondere für die Bezeichnung der schutzfähigen Werke und die Strafbestimmungen die einschränkenden Aufzählungen durch allgemein gehaltene Vorschriften ersetzt werden.

3. Es möchte das öffentliche Vortragsrecht dem Autor für alle seine Werke, auch für die schon veröffentlichten, gewahrt werden.

4. Es seien alle Zeitungsartikel ohne Unterschied und ohne daß hierzu die Anbringung eines Vorbehalts nötig wäre, zu schützen; dabei solle allerdings ein in den durch die öffentliche Diskussion gegebenen Grenzen sich bewegendes Recht, zu citieren, gewahrt bleiben.

5. Es sei die vom Autor nicht genehmigte Uebertragung eines Tonwerkes auf Musikinstrumente zu untersagen und jedenfalls das Recht, die öffentliche Aufführung mittels solcher Instrumente zu gestatten, dem Autor zu wahren.

6. Es seien die im Artikel 26 enthaltenen Einschränkungen des Ausführungsrechtes sämtlich zu streichen, eventuell, es sei bei Ziffer 1 dieses Artikels das Wort „Tanzlustbarkeiten“ durch das Wort „vollständige“ zu ergänzen und die in Ziffer 3 enthaltene Einschränkung auf die aus aktiven Mitgliedern bestehenden Gesellschaften zu begrenzen.

7. Es möchte die Schutzdauer für alle im Gesetze aufgeführten Werke einheitlich gestaltet und auf 50 Jahre nach dem Tode des Autors gebracht werden, wobei die Reichsregierung ganz besonders auf die notwendige Vereinheitlichung der Schutzfrist in allen Ländern der Verner Union aufmerksam zu machen sei, die unmöglich wäre, wenn eine Frist unter 50 Jahren beibehalten oder ein

Unterschied zwischen litterarischen und musikalischen Werken gemacht würde.

8. Es sei das Minimum der Schutzfrist für nachgelassene Werke auf 30 Jahre nach der ersten Veröffentlichung zu bestimmen.

9. Es möchten die fremden Autoren in Beziehung auf Rechtsschutz den einheimischen Autoren gleichgestellt werden.

Der Kongreß beschließt, Herrn Osterrieth mit der Ausarbeitung eines endgiltigen Berichtes zu beauftragen, in dem die im ersten Berichte gemachten Ausstellungen, sowie die in den Sitzungen des Kongresses gefallenen Bemerkungen zusammenzufassen sind; dieser Bericht soll dem Ausschusse der Association unterbreitet und von diesem im Namen der ganzen Vereinigung an die deutsche Regierung geleitet werden.

\* \* \*

Seit Monaten schon beschäftigt sich die Association littéraire et artistique internationale mit der Organisation des Kongresses, der im Jahre 1900 anlässlich der Weltausstellung in Paris stattfinden und besonders glänzend ausfallen soll. Man konnte deshalb die Befürchtung hegen, die aufsteigende Sonne dieses Kongresses werde das Licht, das ein in der schönen, aber bescheidenen badischen Stadt Heidelberg abgehaltener Kongreß ausstrahlen vermöchte, verdunkeln, und der diesjährige Kongreß werde nur ein unbedeutenderes Zwischenspiel in der Reihe der Zusammenkünfte der Association bilden. Dem war aber nicht so. Der Heidelberger Kongreß hat eine nutzbringende Aufgabe erfüllt; seine Beschlüsse werden sicherlich einen glücklichen, wenn auch nicht unmittelbaren, so doch mittelbaren Einfluß auf die Beratungen der Behörden und der privaten Vereine ausüben.

Vermöge ihres internationalen Gepräges und der unter ihren Mitgliedern herrschenden freundlichen Kameradschaft hat die Association neuerdings wieder die von ihr verfolgten Ziele bekräftigt; diese gehen dahin, auf eine immer allgemeinere Anerkennung der Urheberrechte von Schriftstellern und Künstlern zu dringen und dadurch mitzuarbeiten an der friedlichen Zusammengehörigkeit der Nationen.

### Kleine Mitteilungen.

Postpaketverkehr nach Mittel- und Südamerika. — Der Staatssekretär des Reichspostamts erließ unterm 8. November folgende Bekanntmachung: Für Postpakete aus Deutschland nach einer Anzahl von Staaten in Mittel- und Südamerika: Argentinische Republik, Columbien, Costa-Rica, Guatemala, Republik Honduras, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Salvador, Uruguay und Venezuela sind bei der Beförderung über Hamburg und Bremen zwei Portostufen — für Pakete bis 1 kg und für Pakete über 1—5 kg (für Paraguay über 1—3 kg) —, wie sie bereits im Verkehr nach den Vereinigten Staaten von Amerika bestehen, eingeführt worden. Gleichzeitig hat eine Herabsetzung der deutschen Seebeförderungsgebühren für die Postpakete nach den genannten Ländern stattgefunden. Infolgedessen ist im Postverkehr mit den genannten Ländern eine wesentliche Ermäßigung des Portos eingetreten, namentlich für Postpakete bis zum Gewicht von 1 kg. Ueber das Nähere geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Neue französische Postmarken für das Jahr 1900. — Die französische Postverwaltung wird im Weltausstellungsjahre 1900 neue Briefmarken ausgeben. Zur Anfertigung der Vorlagen hierfür hatte man den Graveur Roty, Mitglied des Instituts, auszuwählen. Dieser soll jedoch abgelehnt haben. Er war vor einiger Zeit Preisrichter bei einem Ausschreiben von Vorlagen für neue französische Briefmarken, und die Eingänge fielen damals so kläglich aus, daß keiner davon gewählt wurde. Der ehemalige Richter will nun den unglücklichen Autoren von damals, so behauptete wenigstens der „Figaro“, keine doch jedenfalls siegreiche Konkurrenz machen. Diesmal erfolgte kein Ausschreiben, sondern Handelsminister Millerand bat einige hervorragende Künstler um Einsendung von Entwürfen.

Privatbriefkästen in Frankreich. — Die französische Postbehörde hat seit kurzem eine praktische Neuerung eingeführt. Jeder kann an seiner Haus- oder Geschäftstür gegen eine jährliche Gebühr einen vorschriftsmäßigen Briefkasten anbringen, der mit einem von der Post genehmigten Schloß versehen sein muß. Diese Briefkästen werden täglich zu bestimmten Stunden von Postbeamten geleert. Die Kosten betragen für Paris und Städte mit über 80 000 Einwohnern 80 *M.*, für Städte mit 20 000 bis 80 000 Ein-